



## Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

### CURATIO

#### Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Biofa AG, 72525 Münsingen
Zulassungszeitraum:	20. März 2020 bis 17. Juli 2020
Menge:	1.269.000 Liter
Behandlungsfläche:	6.500 ha
Wirkstoff:	Schwefelkalkbrühe
Wirkstoffgehalt:	380 g/ L
Formulierung:	Dispergierbares Konzentrat (DC)

#### Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H302, H315, H317, H3189, H335, H411
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P264, P270, P280, P302+P352, P305+P351+P338, P308+P313, P362+P364, P403+P233, P405, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

#### Anwendungsbestimmungen

(NN334)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW 605-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

50%: 15 m, 75 %: 10 m, 90 %: \* m

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

20 m

(NT109)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen

(z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

### **Kennzeichnungsauflagen und sonstige Auflagen**

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN3002)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NW261)

Das Mittel ist giftig für Fische.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SP1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

## **Hinweise**

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).



## Anwendung 1

<b>1. Anwendungsgebiet</b>	
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Schorf ( <i>Venturia spp.</i> )
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst
<b>2. Einsatzgebiet:</b>	Obstbau
<b>3. Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	nein
Anwendungszeitpunkt:	Bei Infektionsgefahr bzw. nach Warndienstaufwurf
Stadium der Kultur:	bis BBCH 69
Maximale Zahl der Behandlungen	
- <i>in dieser Anwendung:</i>	6
- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	15
- <i>Abstand:</i>	1 Tag
Anwendungstechnik:	Spritzen oder Sprühen
Aufwand:	8 L / ha und m Kronenhöhe, Wasseraufwand 500 L / ha und m Kronenhöhe
- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 24 L / ha (bezogen auf drei m Kronenhöhe)
<b>4. Wartezeiten:</b>	30 Tage



## Anwendung 2

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Schorf ( <i>Venturia spp.</i> )
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Obstbau
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	nein
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Infektionsgefahr bzw. nach Warndienstaufruf
	Stadium der Kultur:	ab BBCH 70
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	9
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	15
	- <i>Abstand:</i>	1 Tag
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder Sprühen
	Aufwand:	6 L / ha und m Kronenhöhe, Wasseraufwand 500 L / ha und m Kronenhöhe
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 18 L / ha (bezogen auf drei m Kronenhöhe)
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten:</b>	30 Tage